

19 Aushang: 31.03.2021
Abnahme: 28.04.2021

– Ausfertigung –



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

28 K 43/19

11.02.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 28. April 2021, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal 8, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Schinkel Blatt 10076, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 132,01/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schinkel	10	124/19	Gebäude- und Freifläche, Kreuzhügel 9	959

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 9 im Dachgeschoß links, Nr. 5 des Aufteilungsplanes und mit Kellerraum, Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.01.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus (Dachgeschoss links (Nr. 5 des AP) zur Größe von ca. 72 qm und einem Kellerraum gelegen in 49086 Osnabrück, Stadtteil Schinkel, Kreuzhügel 9.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis

Die wegen der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Versteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen - insbesondere das Abstandsgebot - aufgrund großer Teilnehmerzahlen im Sitzungssaal nicht oder nicht mehr sichergestellt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schröder
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Amtsgericht Osnabrück, 12.02.2021


Mönning, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

